

Amtliches Mitteilungsblatt 46/2020

Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik Übergangsordnung zur Prüfungsordnung Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

Vechta, 09.09.2020 (Tag der Veröffentlichung) Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen Lfd. Nr. 431 VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
• Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik

Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 86. Sitzung am 13.05.2020. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 26.05.2020.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Übergangsbestimmungen und die Außerkraftsetzung folgender Studienordnungen:

- "Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grundschulen. Studienordnung Musik" vom 28.08.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 23/2014)
- "Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen. Studienordnung Musik" vom 25.09.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 27/2018).

²Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 im zweiten oder in einem höheren Fachsemester im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik an der Universität Vechta immatrikuliert sind.

§ 2 Modulbelegung und -verbuchung

 1 Die in § 1 bezeichneten Studierenden studieren Module, die sie noch nicht erfolgreich absolviert haben, gemäß den Bestimmungen der folgenden Tabelle. 2 Module aus alten Ordnungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden oder im Laufe des Übergangszeitraums absolviert werden, werden unverändert im Studienkonto geführt.

Modul aus in § 1 Satz 1 genann- ten Studienordnungen	zu studieren ab WS 2020/21, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Studienordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden	ergänzende Bestimmungen
MUM-1 mum001 Klassenmusizieren	mum001 Klassenmusizieren	Fehlversuche aus dem Modul MUM-1 mum001 werden ange- rechnet.

§ 3 Auslaufen von Studienordnungen

Die in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen treten mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

§ 4 Übergang in neue Ordnungen

Die in § 1 Satz 2 genannten Studierenden wechseln zum Wintersemester 2022/23 in die dann gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mitsamt den Studienordnungen der Teilstudiengänge, in die die Studierenden eingeschrieben sind.

§5 Inkrafttreten

Diese Ubergangsordnung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.